Fazit

An die Auseinandersetzung mit der untergordneten Rolle des Rechts und der diskursiven Legitimationsstrategien schließt sich die Frage an, welche Schlussfolgerungen und Lehren hieraus für die Zukunft zu ziehen sind bzw. welche rechtspolitischen Ziele für einen adäquaten Umgang mit militärtechnologischer Innovation im Allgemeinen wie autonomen Waffensystemen im Speziellen als künftige Bewährungsprobe angestrebt werden sollten.

In Anbetracht des menschlichen Leids, das mit der Führung von Kriegen verbunden ist, müssen die Auswirkungen durch das Humanitäre Völkerrecht nicht auf Mindestmaß, sondern auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Dies gilt vor allem für den Luftkrieg, der trotz des unaufhörlichen Beweises seines Destruktionspotentials noch keines gesonderten völkerrechtlichen Vertrags untersteht. Hauptsächlich sind die allgemeinen Regeln der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen für die Einhegung des Luftkrieges relevant. Doch tragen Art. 48 bis 60 ZP I humanitäre Schutzdefizite in sich, indem sie diskursive Relikte kodifizierten, die sich in der Vergangenheit zur Legitimation von Luftbombardements durchgesetzt haben: sei es das objektbezogene Defizit durch das Kriterium des militärischen Objekts, das den engeren Verteidigungstest nach Art. 25 HLKO ersetzt, oder das personenbezogene Defizit durch implizite Anerkennung der Kategorie des ‚Quasi-Kombattanten', die den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten reduziert.[2365] Neben den Defiziten dieser technologisch-neutralen Regelungen ist auch das Fehlen von spezifischen Regelungen zur Einhegung von Luftkriegsmitteln für die Reformbedürftigkeit des Luftkriegsrechts und seiner humanitären Substanz bezeichnend.[2366]

Im gegenwärtigen Diskurs zur rechtlichen Behandlung von autonomen Waffensystemen stellt sich dabei die Frage, ob ein Verbot oder eine Regulierung derselben erforderlich ist. An dieser Stelle ist für ein Verbot

---

2365 Siehe hierzu die näheren Ausführungen zu den luftkriegsrelevanten Artikeln des ZP I in Kap. V: A. II. 2. b.

2366 Zur humanitären Substanz im Rahmen der Rechtsetzungsprozesse: *„[G]overnments to this day manage to block or reframe humanitarian initiatives advanced through the medium of IHL in a way that depletes new norms of their humanitarian substance*", von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 719.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und gegen eine bloße Regulierung zu plädieren: Erstens, bietet allein das präventive Verbot das größtmögliche Einhegungspotential zugunsten des Zivilschutzes. So wäre nicht nur die Gefahr des rechtswidrigen Einsatzes von vornherein gebannt, auch entfiele die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung über die Rechtmäßigkeit eines Einsatzes, womit eine erfolgreichere Durchsetzung des Völkerrechts in Aussicht stünde. Gerade, wenn ungewiss ist, ob autonome Waffensysteme jemals über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, um abwägungsbasierte Einzelfallentscheidungen zu treffen und damit die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts einzuhalten, bildet das Verbot nach dem Gedanken der Vorbeugung die effektivste Maßnahme, um die in Aussicht stehende (und durch den Drohneneinsatz bestätigte) Bedrohung der Zivilbevölkerung durch dieses neue Kriegsmittel abzuwehren.[2367] Zweitens, kann allein ein Verbot das Phänomen des ‚Waffen-Determinismus' abwenden, das durch die oben aufgeführten Legitimationsstrategien begünstigt wird.[2368] Das Verbot von Blendlaserwaffen hat bewiesen, dass ein solch präventives Verbot grundsätzlich realisierbar ist und Waffen nicht erst durch den Einsatz ihre Einhegungsbedürftigkeit beweisen müssen.[2369] Denn drittens darf auch die Natur des Kriegsmittels selbst als Verbotsgrund dienen, wie sich in den Protokollgegenständen der UN-Waffenkonvention gezeigt hat.[2370] Als Bezugspunkt dient die Martens'sche Klausel,[2371] die seitens des IKRK als Überprüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit militärtechnologi-

---

2367 Auf das Prinzip der Vorbeugung ebenfalls eingehend: Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2368 Siehe zum ‚Waffen-Determinismus' die Ausführungen unter Kap. V: B. II. 2., ebenda mit Verweis auf von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 715.

2369 Und somit *„einen Krieg zu spät"* kommen, Geiss, *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme* (2015), S. 5.

2370 In Konkretisierung von Art. 23 e) HLKO und Art. 36 ZP I etwa für Streumunition, Antipersonenminen oder Blendlaser, aber auch biologische und chemische Waffen, Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2371 Die Originalfassung aus der Haager Landkriegsordnung lautet: *„In Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben"*; sie wurde in Art. 1 Abs. 2 des Genfer ZP I von 1977 übernommen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

scher Innovation herangezogen wird.[2372] Auch der IGH stellte hierzu fest: „*[T]he Martens Clause […] proved to be an effective means of addressing the rapid evolution of military technology*."[2373] Hiernach muss eine neue (bislang ungeregelte) Waffe den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens entsprechen. Wird hierunter „*human attributes […] as compassion or a sense of morality*"[2374] und gesellschaftliche Akzeptanz verstanden, muss die Vereinbarkeit von autonomen Waffensystemen mit der Martens'schen Klausel in Zweifel gezogen werden, solange die Entscheidung über Leben und Tod allein einem Roboter überantwortet wird. Viertens geht mit einem Verbot zugleich eine Stigmatisierung einher, die Staaten zur Vermeidung von internationaler Kondemnation erfahrungsgemäß dazu verleiten kann, die Herstellung oder den Einsatz der betreffenden Waffe zu unterlassen – sogar wenn sie nicht Teil des Vertrages sind.[2375] Fünftens bietet ein präventives Verbot die Möglichkeit, das Risiko der Profileration von autonomen Waffensystemen im Voraus zu unterbinden und eine effektive Rüstungskontrolle unter standardisierten Regeln durchzusetzen. Nur dies kann die Sorge davor nehmen, dass diese Waffen unkontrolliert vertrieben werden und in den Rüstungsbestand von repressiven Regimen, Terroristen oder Kriminellen geraten.[2376] Mit dieser Argumentation setzte sich bereits der ehemalige UN-Generalsekretär Boutros-Ghalis für ein Verbot von Blendlasern ein: „*their proliferation could have terrible consequences, particularly in the hands of terrorists*".[2377]

2372 International Committee of the Red Cross, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare: Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977*, Genf 2006, S. 17, abrufbar unter: https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc_002_0902.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2373 ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ Rep. 1996, S. 257, para. 78.

2374 Human Rights Watch/IHRC, *Precedent for Preemption: The Ban on Blinding Lasers as a Model for a Killer Robots Prohibition. Memorandum to Convention on Conventional Weapons Delegates,* November 2015, S. 4.

2375 Vgl. oben zur Chemiewaffenkonvention und Syrien sowie Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2376 Vgl. McCall Jr., *Blinded by the Light: International Law and the Legality of Anti-0ptic Laser Weapons*, in: Cornell International Law Journal, Vol. 30 Issue 1 (1997), S. 20, mit weiteren Nachweisen in Bezug auf Blendlaserwaffen.

2377 *Summary of Statement by UN Secretary-General Boutros-Ghali, CCW First Review Conference, Summary Record of the 2nd Meeting* - CCW/CONF.I/SR.2, September 29, 1995, para. 5; zit. in: Human Rights Watch/Internationa Human Rights Clinic, *Precedent for Preemption: The Ban on Blinding Lasers as a Model for a*

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sofern ein präventives Verbot von autonomen Waffensystemen unter der Ägide der UN-Waffenkonvention nicht realisiert wird – wie es zurzeit den Anschein hat[2378] – stellt sich die Frage, welche Anforderungen an eine Regulierung derselben oder an eine technologisch-neutrale Einhegung in Form eines völkerrechtlichen Luftkriegsvertrages zu stellen sind. Damit wären zugleich jene Faktoren genannt, die den Schutzlücken des Luftkriegsrechtsregimes Abhilfe schaffen könnten.

Zuvorderst ist ein bedingungsloser Schutz von zivilen Personen und Objekten zu gewährleisten.[2379] Dies gelingt allein durch eine umfassende Priorisierung humanitärer Schutzinteressen vor militärischen Vorteilsinteressen, die in eindeutigen Regeln und Definitionen festzuhalten sind. Denn je mehr Freiheit dem kriegführende Staat in der Entscheidung über das ‚Ob' und ‚Wie' eines militärischen (Luft-)Angriffs zukommt, desto höher ist die Gefahr, dass die humanitären Auswirkungen unberücksichtigt bleiben. Dass sich gerade die westlichen Militärmächte in Rechtsetzungsprozessen diese militärische Freiheit sichern, offenbarte sich nicht zuletzt in den Konferenzen zu den Genfer Zusatzprotokollen, die in einem Regime resultierten, das von Schutzlücken durchzogen ist. Diese liegen zum einen dem Wortlaut der Regelungen selbst in Form von mehrdeutigen Formulierungen und flexiblen Auslegungsmöglichkeiten zugrunde, zum anderen sind sie Resultat der staatlichen Relativierungsversuche, die sich in divergierenden Interpretationen und extensivierenden Erklärungen äußerten.[2380] Um die Gefahren für zivile Personen und Objekte einzudämmen, die sich seit Eröffnung des Luftraums in der konventionellen wie auch modernen Luftkriegsführung realisieren, muss es Ziel sein, diese Schutzlücken zu schließen und gegen die vernachlässigte ‚humanitäre Substanz' des Rechts vorzugehen. Elastizität und Flexibilität sowie Auslegungs- und Abwägungsfreiraum in rechtlichen Regeln und Begriffen zugunsten militärischer Freiheiten stehen diesem Ziel entgegen.

Killer Robots Prohibition. Memorandum to Convention on Conventional Weapons Delegates, November 2015, S. 11.

2378 Die elf Leitprinzipien verdeutlichen, dass allein eine Regulierung in Frage kommt, siehe Kap. V: B. I.

2379 Eine solche „*unconditional protection of civilian population*" wurde bereits von Staaten (u.a. Schweiz, Finnland, Österreich, Schweden) im Rahmen der Konferenzen zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konferenzen vorgeschlagen, kritisch: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 81.

2380 Insgesamt zu den luftkriegsrelevanten Regelungen des ZP I: Kap. V: A. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In der Vergangenheit hat sich allerdings eine regressive Entwicklung des humanitären Schutzgehalts des Luftkriegsrechts gezeigt: An die Stelle eines (wenn auch zeitlich befristeten) absoluten Verbot des Luftbombardements, begleitet von einer in Art. 25 HLKO kodifizierten Untersagung, „*unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen*“,[2381] traten mit der Doktrin des militärischen Objekts flexible und unscharfe Regeln, deren Auslegung dem Angreifer selbst oblag.[2382] Die Genfer Zusatzprotokolle kodifizierten sodann eine Abwägungsobliegenheit zwischen zivilen Kosten und militärischem Vorteil, die ausschließlich der Verhinderung von Exzessen dient und auf ein reines Übermaßverbot hinausläuft – obwohl noch in vorherigen Verträgen und Entwürfen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Wort genommen wurde. Diese regressive Entwicklung sowie die humanitären Schutzlücken, die im Zusammenhang mit den Artikeln des ZP I offengelegt wurden, haben bis heute die diskursive Erosion des Unterscheidungsgrundsatzes gefördert.

Die Anpassungsbedürftigkeit des Humanitären Völkerrechts wurde regelmäßig mit den neuen Anforderungen begründet, die mit der Transformation der Kriegsführung durch die Erfindung des Flugzeugs und der Eröffnung einer neuen Kriegssphäre einhergingen.[2383] Während technologisch-spezifische Regelungen zur Einhegung bestimmter Kriegsmittel grundsätzlich auf militärtechnologische Innovationen reagieren müssen, dürfen ‚neue Kriege‘ nicht gleich ‚neues Recht‘ auf technologisch-neutraler Regelungsebene hervorbringen, sofern damit der Kerngehalt der Grundsätze verloren geht und das Völkerrecht an Vertrauen hinsichtlich seiner Geltungskraft einbüßt.[2384] Durch (Wieder-) Besinnung auf die humanitäre Substanz des Unterscheidungsgrundsatzes, d.h. dem konsequenten Schutz von nicht-militärischen Personen und Objekten, ist dieser Entwicklung

---

2381 Siehe zum Moratorium: Kap. I: B. II. 1. b., Kap. I: B. III. 2.; zu Art. 25 HLKO: Kap. II: B. II. 1.

2382 Zur ‚Doktrin des militärischen Objekts‘ siehe die kritischen Ausführungen in: Kap. II: B. II. 2.

2383 So lautete auch die Begründung, um zugunsten des strategischen Luftkriegs von Art. 25 HLKO abzurücken und stattdessen auf das militärische Objekt als Rechtmäßigkeitsmaßstab abzustellen, siehe Kap. II: B. II. 2.

2384 Vgl. Boothby, *The end justifies the means‘ - Should this be the philosophy?*, in: Heintschel von Heinegg/Epping (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in Honour of Knut Ipsen*, Berlin 2007, S. 50: „*[…] upholding law is fundamental to our position and our chances of success. We must be seen to adhere to the principles we developed and to prepress breaches. This is where expansive approaches […] may prove to be distinctly counterproductive*.“

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

entgegenzutreten. Unabhängig vom militärtechnologischen Fortschritt ist am zeitlosen Kerngehalt dieses Grundsatzes festzuhalten und dieser als Ausgangspunkt sowie Impulsgeber für technologisch-spezielle Regelungen zu verstehen, die umgekehrt wiederum seiner Einhaltung dienen.

Daneben ist der utilitaristischen Abwägung, die den Prinzipien der militärischen Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zugrunde liegt, durch Priorisierung des Zivilschutzes Einhalt zu gebieten. Dabei dürfen die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts ebenso wenig wie die maßgeblichen Termini als elastische Konzeptionen verstanden werden, die nach Belieben den Einsatz militärische Gewalt rechtfertigen; dies gilt gerade für den Topos der militärischen Notwendigkeit:

> „*This view of the elasticity of the laws of war must be absolutely rejected as it cannot be legally justified and as its practical consequences are most dangerous. It would enable combatants to justify any deviation from the laws of war on the real or supposed ground of military necessity […] The laws of war are the result of a compromise between military and humanitarian interests, and the necessities of war had already been sufficiently observed in the framing of those rules*."[2385]

Militärische Interessen und die Gefahr der mangelnden Annahme- bzw. Ratifikationsbereitschaft von etwaigen Konventionen könnten diesen Zielsetzungen entgegenstehen.[2386] Doch wäre das Humanitäre Völkerrecht schon terminologisch nicht treffend benannt, wenn sich der humanitäre Schutzgehalt des Regimes als lückenhaft erweist. Das Humanitäre Völkerrecht muss seinem Namen gerecht werden und militärische Gewalt zum Schutze des Menschen weitestgehend einhegen, statt sie zu legitimieren – die humanitären Kosten der Luftkriegsführung beweisen die Dringlichkeit dieses diskursiven Umdenkens. Inwieweit ein gesonderter Vertrag zum Luftkriegsrecht ein solches Umdenken fördern könnte, ist schwer vorauszusehen, kommt es doch letztlich auf den Inhalt dieses Vertrags an. Allerdings würden die Verhandlungen die diskursive Auseinandersetzung auf internationaler Ebene vorantreiben und somit die Chance bieten, das rechtliche Einhegungsbewusstsein im Zusammenhang mit der Luftkriegsführung zu stärken.

2385 Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 66; kritisch zur Notwendigkeit als „*seperate ground justifying deviations from the laws of war*": Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 366.

2386 Dies wurde u.a. als Grund für das Scheitern der Haager Luftkriegsregeln angeführt, Kap. III: B. II. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In jedem Fall ist der untergeordneten Rolle, die das Humanitäre Völkerrecht im Luftkrieg bislang eingenommen hat, entgegenzuwirken. Denn das Völkerrecht hat von Grund auf das Potential, die Art und Weise der Kriegsführung zu begrenzen und seine Mittel und Methoden einzuhegen. Nicht nur den Nichtregierungsorganisationen und der aktivistischen Zivilgesellschaft,[2387] auch der Völkerrechtswissenschaft sollte die Aufgabe zukommen, die Entfaltung dieses Einhegungspotentials des Rechts zu fördern und sich den identifizierten Legitimationsstrategien und Topoi entgegenzustellen, die dem internationalen Diskurs in zeitloser Weise verhaftet scheinen. Ein erster Schritt wäre, diese negativen Tendenzen im rechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovation aufzudecken – so ernüchternd die Resultate auch sein mögen.

2387 Vgl. auch: El-Din Amer, *The Protection of Civilian Population*: „*It is expected that the States, in particular those military powerful, will object to and oppose any attempt to reaffirm and develop the IHL applicable to air warfare. Therefore, the first step should come from the academic and civil society in order to launch a campaign aimed at starting a new process for the reaffirmation and development of the IHL applicable to air warfare*", in: Ronzitti/Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748928904-530, am 06.09.2024, 15:33:35
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb